



HVBG

HVBG-Info 14/1987 vom 02.07.1987, S. 1096 - 1101, DOK 374.112/017-LSG

**UV-Schutz (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim Betriebssport  
(Basketballspiel zwischen Lehrern) - Urteil des Bayerischen LSG  
vom 16.10.1986 - L 3 U 168/85**

UV-Schutz (§§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim Betriebssport  
(Basketballspiel zwischen Lehrern);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 16.10.1986  
- L 3 U 168/85 - (nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom  
28.03.1985 - 2 RU 67/83 - vgl. HV-INFO 11/1985, S. 63-67)

In einer Zurückverweisung an das Bayerische LSG hatte das BSG mit  
Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 67/83 - (vgl. HV-INFO 11/1985,  
S. 63-67) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz beim Basketballspiel zwischen Lehrern  
einer Schule außerhalb der Dienstzeit:

1. Für den Unfallversicherungsschutz bei einer sportlichen  
Betätigung von Betriebsangehörigen kommt es nicht darauf an, ob  
der Unternehmer selbst Veranstalter ist (vgl. BSG 28.11.1961  
- 2 RU 130/59 = BSGE 16, 1, 6), eine unternehmensbezogene  
Organisation kann auch darin gesehen werden, daß dem Ausgleich  
dienende sportliche Betätigung auf Anregung von  
Betriebsangehörigen ohne Teilnahmewang vom Unternehmer  
gebilligt, durch Bereitstellen von Sportstätten und -geräten  
gefördert wird und durch das Mitwirken eines  
- betriebsangehörigen - Sportlehrers eine dem Ausgleichszweck  
entsprechende Gestaltung der Übungen gewährleistet ist.
2. Beim Basketballspiel zwischen Lehrern außerhalb der Dienstzeit  
ist es für den Unfallversicherungsschutz auch nicht  
erforderlich, daß die Schulleitung selbst tatsächlich Einfluß  
auf die "Gestaltung" der Sportveranstaltungen nimmt.

Sonstiger Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz beim BETRIEBSSPORT:

Die sportliche Betätigung von Betriebsangehörigen unterliegt dem  
Unfallversicherungsschutz, wenn sie geeignet ist, die durch Arbeit  
bedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen, mit  
einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet und durch einen im  
wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkten Teilnehmerkreis  
und die unternehmensbezogene Organisation sowie durch Zeit und  
Dauer der Übungen in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden  
Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht.

Das Bayerische LSG hat nun mit Urteil vom 16.10.1986

- L 3 U 168/85 - unter Berücksichtigung der in der  
zurückverweisenden BSG-Entscheidung aufgezeigten Kriterien den  
UV-Schutz gemäß §§ 548 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beim  
Basketballspiel zwischen Lehrern einer Schule außerhalb der  
Dienstzeit bejaht. Insbesondere sei unter Berücksichtigung der  
gesamten Umstände davon auszugehen, daß eine Billigung der  
Sportveranstaltung seitens der Schulleitung vorgelegen habe.

Quelle:  
Rundschreiben Nr. 45/87 vom 16.06.1987 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand